
Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden (MSBGV)

Vom 30. Juni 2015 (Stand 1. August 2015)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Art. 19 des Mittelschulgesetzes²⁾

von der Regierung erlassen am 30. Juni 2015

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung legt das Schulgeld sowie die Gebühren für den Besuch einer Mittelschule fest und regelt auf der Grundlage des Mittelschulgesetzes die kantonalen Beitragszahlungen an die privaten Mittelschulen.

Art. 2 Bündner Schülerinnen und Schüler

¹ Als Bündner Schülerinnen und Schüler gelten Jugendliche, welche eine Bündner Mittelschule besuchen, sich mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung im Kanton Graubünden aufhalten und welche mindestens einen Elternteil mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden haben. An Stelle des Wohnsitzes der Eltern tritt bei deren Tod der zivilrechtliche Wohnsitz des Jugendlichen.

² Bündner Schülerinnen und Schüler, welche eine private Mittelschule besuchen, gelten als beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Mittelschulgesetzes.

Art. 3 Verrechenbare Schülereinheiten

¹ Die verrechenbare Schülereinheit pro beitragsberechtigter Schülerin beziehungsweise pro beitragsberechtigtem Schüler basiert auf der Anzahl besuchter Schulwochen geteilt durch die Anzahl Schulwochen des Schuljahres, welches mindestens 38 Schulwochen umfasst.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [425.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Die Mittelschulen teilen dem Amt bis 15. Juli die für die Ermittlung der verrechenbaren Schülereinheiten notwendigen Angaben mit.

Art. 4 Kosten für den Schulbesuch

¹ Die mit dem Besuch einer Mittelschule verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der Personen, die ihre elterliche Sorge innehaben. Insbesondere sind dies die Kosten für Unterrichtsmaterialien, Exkursionen, Schulreisen, externe Sprach- und Informatikzertifikatsprüfungen und ergänzende Angebote.

Art. 5 Schulgeld

¹ Bündner Schülerinnen und Schüler, welche die dritte bis sechste Klasse des Gymnasiums sowie die erste bis dritte Klasse der Handels- oder der Fachmittelschule besuchen, haben jährlich ein Schulgeld von 640 Franken zu entrichten.

² Für Schülerinnen und Schüler der privaten Mittelschulen, die nicht beitragsberechtigt im Sinne des Mittelschulgesetzes sind, gelten die schuleigenen Ansätze.

³ Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern ausserhalb des Kantons Graubünden Wohnsitz haben und mit einer Bewilligung des Amtes die Bündner Kantonsschule besuchen, entspricht das Schulgeld den jeweils für Schulen mit Aufnahmepflicht geltenden Ansätzen des regionalen Schulabkommens Ostschweiz.

Art. 6 Kürzung des Schulgeldes

¹ Bündner Schülerinnen und Schülern, die vor dem ersten Februar aus einer Mittelschule austreten, werden 50 Prozent des Schulgeldes erlassen.

² Bündner Schülerinnen und Schülern, die nach dem ersten Februar in eine Mittelschule eintreten, werden 50 Prozent des Schulgeldes in Rechnung gestellt.

Art. 7 Erlass des Schulgeldes

¹ Für beurlaubte Bündner Schülerinnen und Schüler wird pro Urlaubssemester 50 Prozent des Schulgeldes erlassen.

² Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen eines Schüleraustauschprogramms eine Mittelschule im Kanton besuchen, kann die Schulleitung das Schulgeld erlassen.

Art. 8 Gebühren

¹ Für die Absolvierung der kantonalen Aufnahmeprüfung ist eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten.

² Für die Erlangung der Fachmaturität im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der Fachmittelschule ist eine Gebühr von 460 Franken zu entrichten.

³ An der Handelsmittelschule ist im vierten Ausbildungsjahr, in dem das Langzeitpraktikum absolviert wird, eine Gebühr von 460 Franken zu entrichten.

Art. 9 Zahlungstermine und Zuständigkeit

¹ Die Zahlung des Schulgeldes sowie der Gebühr für die Erlangung der Fachmaturität und für das Langzeitpraktikum der Handelsmittelschule hat bis 31. Januar zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Mittelschulen.

² Die Gebühr für die Absolvierung der kantonalen Aufnahmeprüfung wird nach der Anmeldung durch das Amt in Rechnung gestellt.

2. Gemeindebeitrag für das Untergymnasium

Art. 10 Verrechnung an Gemeinden

¹ Das Amt teilt den Mittelschulen die verrechenbaren Schülereinheiten für das abgelaufene Schuljahr und den periodisch an die Teuerung angepassten Gemeindebeitrag bis 15. September mit.

² Die Mittelschulen stellen für Bündner Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums nach den Vorgaben des Amtes den betreffenden Wohngemeinden den Gemeindebeitrag pro verrechenbare Schülereinheit in Rechnung.

³ Die Mittelschulen können auf Ende des ersten Semesters bei den Wohngemeinden pro Bündner Schüler beziehungsweise pro Bündner Schülerin des Untergymnasiums eine Teilzahlung in der Höhe von 7000 Franken in Rechnung stellen.

3. Pauschalen für private Mittelschulen

Art. 11 Betriebspauschale

¹ Die Nettokosten der Bündner Kantonsschule gemäss Jahresrechnung des vorangegangenen Rechnungsjahres werden für die Berechnung der Betriebspauschale folgendermassen bereinigt:

- a) Abzug der Aufwendungen und Erträge, welche im Zusammenhang mit der zweisprachigen Maturität stehen;
- b) Abzug der Aufwendungen, welche Doppelzahlungen zur Folge hätten;
- c) Abzug der Aufwendungen, welche für das Amt oder für Dritte anfallen;
- d) Erhöhung um Beiträge, welche die Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums entrichten;
- e) Erhöhung um die Kosten für den Immobilienunterhalt und die Mobiliarbeschaffungen;
- f) Erhöhung um einen Zehntel des Aufwandes für Mobiliar- und EDV-Anschaffungen, welche während der Sanierung der Bündner Kantonsschule Halde und Plessur angefallen sind, erstmals für das Schuljahr 2015/16 und letztmals für das Schuljahr 2024/25;
- g) Erhöhung um einen Fünftel des Aufwandes für Mobiliar- und EDV-Anschaffungen, welche für den Neubau Mensa/Mediothek anfallen, erstmals in demjenigen Schuljahr, welches auf die Genehmigung der Schlussabrechnung folgt.

Art. 12 Verwaltungskostenpauschale

¹ Auf den bereinigten Nettokosten wird eine Verwaltungskostenpauschale von 1,5 Prozent zur Deckung der Leistungen der kantonalen Verwaltung zugunsten der Bündner Kantonsschule gewährt.

Art. 13 Investitionspauschale

¹ Die Mittelschulen führen je ein Konto "zweckgebundene Investitionsreserve" nach den Vorgaben des Departementes.

Art. 14 Sprachpauschale

¹ Ein Klassenzug pro Sprache, welcher eine Sprachpauschale auslöst, entspricht einer abteilungsübergreifenden Unterrichtsstufe eines Schuljahrganges von maximal 24 Schülerinnen und Schülern.

² Die Sprachpauschale pro Klassenzug wird durch Bündner Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums beziehungsweise der Fachmittelschule mit Berufsfeld Pädagogik ausgelöst. Sie basiert auf der Erteilung von vier Jahreslektionen zu 38 Einzellektionen in der Erstsprache Italienisch beziehungsweise Rätoromanisch und zwei Jahreslektionen immersiven Unterrichts zu 38 Einzellektionen in einem der Fächer Biologie, Geschichte oder Geografie in der entsprechenden Sprache. Der Unterricht ist von Lehrpersonen zu erteilen, deren Erstsprache Rätoromanisch beziehungsweise Italienisch ist.

³ Die Sprachpauschale gemäss Mittelschulgesetz bleibt ungeachtet der Anzahl immersiv unterrichteter Fächer gleich hoch.

Art. 15 Zusatzpauschale

¹ Die Zusatzpauschale wird als ein von den verrechenbaren Schülereinheiten abhängiger Zuschlag auf der Betriebs- und der Investitionspauschale berechnet.

² Die Zusatzpauschale auf der Investitionspauschale ist nicht zweckgebunden.

Art. 16 Talentpauschale

1. Grundsatz

¹ Eine Talentpauschale kann für die Bereiche Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten, Mathematik und Naturwissenschaften beim Amt beantragt werden. Die Auszahlung basiert auf den verrechenbaren Schülereinheiten.

² Die Ausrichtung der Talentpauschale erfordert für den Bereich Sport das Qualitätslabel Swiss Olympic Sport School oder Swiss Olympic Partner School, für den Bereich Musik die Partnerschaft mit einem Konservatorium, für den Bereich Bildnerisches Gestalten die Partnerschaft mit einer Kunstgewerbeschule sowie für die Bereiche Mathematik und Naturwissenschaften die Partnerschaft mit einer Universität oder Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Art. 17 2. Antrag und Meldung

¹ Gesuche zur Durchführung von Förderprogrammen für die Ausrichtung einer Talentpauschale sind der Regierung mindestens ein Jahr vor der geplanten Einführung einzureichen.

² Die Gesuche haben sich nach den Vorgaben des Amtes zu richten. Sie enthalten die Beschreibung des Förderprogrammes, die Kriterien zur Aufnahme ins Förderprogramm, Angaben zur jährlichen Leistungsüberprüfung und dem Einhalten von Qualitätsstandards, Bedingungen für das Ausscheiden aus dem Förderprogramm, Angaben zur Qualifikation des Personals für das Förderprogramm und Angaben über die zur Durchführung des Förderprogramms notwendige Infrastruktur.

³ Dem Amt sind bis 15. Juli die beitragsberechtigten Bündner Schülerinnen und Bündner Schüler mitzuteilen, welche im auslaufenden Schuljahr die Bedingungen zur Aufnahme in das Förderprogramm erfüllt und am Förderprogramm teilgenommen haben.

Art. 18 Mitteilung der approximativen Betriebspauschale

¹ Die Mitteilung der approximativen Betriebspauschale für das laufende Schuljahr erfolgt im September und basiert auf einer Hochrechnung der Nettokosten an der Bündner Kantonsschule für das laufende Rechnungsjahr.

Art. 19 Auszahlungstermine

¹ Die unterjährigen Zahlungen basieren auf der im vorhergehenden Schuljahr ausgerichteten Betriebs-, Investitions- und Zusatzpauschale sowie auf den von den Mittelschulen gemeldeten verrechenbaren Schülereinheiten. Es werden folgende Zahlungen ausgerichtet:

- a) 38 Prozent des voraussichtlichen Gesamtbeitrages mit Valutadatum 20. Oktober;
- b) 24 Prozent des voraussichtlichen Gesamtbeitrages mit Valutadatum 20. Januar;
- c) 25 Prozent des voraussichtlichen Gesamtbeitrages mit Valutadatum 20. April;
- d) individuelle Auszahlung mit Valutadatum 20. Juli;
- e) Schlusszahlung mit Valutadatum 20. September.

Art. 20 Schlusszahlung

¹ Die Schlusszahlung des Ende Juli abgeschlossenen Schuljahres basiert auf den verrechenbaren Schülereinheiten sowie der neu berechneten Betriebs-, Verwaltungs- und Investitionspauschale ergänzt mit der schulspezifischen Zusatzpauschale, der Sprach- und der Talentpauschale.

² Die zweckgebundene Investitionspauschale wird in der Schlusszahlung separat ausgewiesen.

Art. 21 Berichterstattung über das vergangene Rechnungsjahr

¹ Die Berichterstattung an das Amt erfolgt jährlich bis 15. Juli unter Beilage der revidierten Jahresrechnung, des Jahresberichtes mit Revisionsbericht sowie der Unterlagen zum Konto "zweckgebundene Investitionsreserve" gemäss Vorgaben des Departementes.

² Die Berichterstattung an das Amt enthält eine Bestätigung über die Einhaltung der Submissionsvorschriften. Die Bestätigung ist von der Leitung der Mittelschule sowie dem Präsidium der zuständigen Trägerschaft unterzeichnet.

4. Fachmaturität

Art. 22 Betreuung Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Betreuung der Fachmaturitätsarbeiten durch die Fachmaturitätsschulen wird mit 1500 Franken pro Arbeit abgegolten.

Art. 23 Fachmaturität Gesundheit

¹ Der Einführungs- und Vertiefungskurs am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales ist obligatorischer Bestandteil der Fachmaturität Gesundheit und wird vom Kanton finanziert.

² Der Aufwand der Fachexpertinnen und Fachexperten für die Fachmaturität Gesundheit wird gemäss den Bestimmungen der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden abgegolten.

³ Die Koordinationsarbeiten des Bildungszentrums Surselva zur Erlangung der Fachmaturität Gesundheit werden mit einer Pauschale pro beitragsberechtigter Schülerin beziehungsweise pro beitragsberechtigtem Schüler von 200 Franken abgegolten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

¹ Der Vollzug obliegt dem Amt.

² Die Umsetzung der Vorgaben aus dem Finanzausgleich im Schuljahr 2015/16 wird durch das Departement geregelt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
30.06.2015	01.08.2015	Erlass	Erstfassung	2015-026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	30.06.2015	01.08.2015	Erstfassung	2015-026